

Allgemeine Auflagen zur Plakatierung

1. Die Plakate sind unmittelbar nach der Wahlveranstaltung (1-2 Tage später) zu entfernen.
2. Die Plakate müssen so angebracht werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit im Straßenverkehr nicht gefährdet oder in einer sonstigen Art und Weise beeinträchtigt wird (Sichtbehinderungen im Kreuzungsbereich, usw.).
3. Für die Stadt Marktbreit und die Stadt Marktsteft gilt ein Plakatierungsverbot im Bereich der rechtskräftigen Gestaltungssatzung (gesamter Altstadtbereich). Widerrechtlich angebrachte Plakate in diesem Bereich werden kostenpflichtig entfernt.
4. Unberechtigt und zu lange aufgehängte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.
5. Für die Stadt Marktbreit, den Ortsteil Gnodstadt, und den Markt Obernbreit wurden zum Zweck der Wahlwerbung, Wahlwerbetafeln errichtet. Nur an diesen Tafeln ist die Anbringung von Wahlwerbung erlaubt.

Anderweitig angebrachte oder aufgestellte Wahlwerbung in den Ortschaften Marktbreit, Gnodstadt und Obernbreit wird kostenpflichtig entfernt.

Standorte der Wahlwerbetafeln in den Ortschaften Marktbreit, Gnodstadt und Obernbreit.

Stadt Marktbreit

- a. Mainstraße (gegenüber dem Gasthaus Zum Schiff)
- b. Bahnhofstraße (an der Stützmauer der Deutschen Bahn)
- c. Am Galgenberg
- d. Sudetenstraße (am Containerplatz)
- e. Schlesierstraße /Ecke Kapellensteige
- f. Schustergasse / Ecke Pförtleinsgasse
- g. Obernbreiter Straße (an der Fußwegbrücke zum Gymnasium)

nur 1 Wahlplakat pro Partei pro Tafel

Ortsteil Gnodstadt

- a. Ortsstraße Channs

nur 1 Wahlplakat pro Partei pro Tafel

Markt Obernbreit

- a. Marktbreiter Straße / Ecke Winterseitenweg
- b. Marktbreiter Straße (Bushaltestelle in der Nähe des Rathauses)

nur 1 Wahlplakat pro Partei pro Tafel

Stadt Marktsteft mit Ortsteil Michelfeld

- a. Nur außerhalb des Altstadtbereiches Marktsteft
- b. Nur max. 2 Werbeplakate pro Partei im gesamten Stadtbereich Marktsteft

- c. Nur max. 1 Werbeplakat pro Partei Ortsbereich Michelfeld

Markt Seinsheim mit den Ortsteilen Tiefenstockheim, Iffigheim und Wässerndorf

- a. Nur max. 2 Werbeplakate pro Partei im gesamten Bereich der Gemeinde Seinsheim
- b. Nur max. 1 Werbeplakat in den jeweiligen Ortsteilen Tiefenstockheim, Iffigheim und Seinsheim

Gemeinde Martinsheim und mit den Ortsteilen Enheim, Gnötzheim und Unterickelsheim

- a. Nur max. 2 Werbeplakate pro Partei im gesamten Bereich der Gemeinde Martinsheim
- b. Nur max. 1 Werbeplakat in den jeweiligen Ortsteilen Enheim, Gnötzheim und Unterickelsheim

Gemeinde Segnitz

- a. Nur max. 2 Werbeplakate pro Partei im gesamten Bereich der Gemeinde Segnitz

Die Errichtung der Wahlplakate in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit ist für jede Partei kostenfrei.

Bitte informieren Ihre Wahlhelfer über die Auflagen zum Aufstellen der Wahlplakate um ggf. Missverständnisse vorzubeugen. Weiterhin weisen wir Sie vorsorglich darauf hin,

dass frühestens 6 Wochen vor Wahlbeginn die Wahlplakate an den jeweiligen zugelassenen Plakatierungsstandorten oder in den jeweiligen Gemeinden der

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit errichtet werden dürfen.